

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 1991

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 1991

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 103* **Arbeitsregelung zur Ergänzung der Sonderregelungen SR2y BAT.**

Vom 1. März 1991.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

»In Ergänzung zu den Sonderregelungen 2y BAT können befristete Arbeitsverträge im Ausnahmefall auch nach § 1 Beschäftigungsförderungsgesetz zugelassen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Sonderregelungen 2y.«

Frankfurt, den 1. März 1991

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Laporte-Goebel
Vorsitzende

Nr. 104* **Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Angestellte.**

Vom 1. März 1991.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

- 1) Der Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte vom 12. Oktober 1973 zuletzt geändert durch Änderungs TV Nr. 4 vom 12. November 1987 gilt mit folgender Maßgabe:

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. nicht in der Zeit vor dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder aus eigenem Wunsch aus dem am 1. Dezember bestehenden Dienstverhältnis ausscheidet.«

- 2) Abs. 1 gilt für die als Arbeiter beschäftigten Mitarbeiter/innen entsprechend.

Frankfurt, den 1. März 1991

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Laporte-Goebel
Vorsitzende

Nr. 105* **Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Sicherungsordnung.**

Vom 1. März 1991.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

Die »Ordnung zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkung von Einrichtungen (SicherungsO)« des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt für die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter/innen, die unter den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland fallen, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Frankfurt, den 1. März 1991

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Laporte-Goebel
Vorsitzende

Nr. 106* **Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts der Mitarbeiter/innen im Gebiet des ehemaligen Bundes Evangelischer Kirchen und seines Diakonischen Werks (- Anpassungsarbeitsrechtsregelung -).**

Vom 1. März 1991.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die Mitarbeiter/innen, in Rechtsverhältnissen nach § 1 der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD), sofern das Arbeitsverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet ist.

§ 2

Anwendung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Für die Mitarbeiter/innen nach § 1 gilt die DVO.EKD in der jeweils geltenden Fassung, sofern nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) Anstelle von § 4 (Anwendung des BAT) gelten für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter/innen nach § 1 der »Erste Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O)« vom 10. Dezember 1990 in der jeweils geltenden Fassung sowie diesen ergänzende Tarifverträge, sofern nicht in dieser Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt ist oder künftig von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt wird.

§ 3

Grundvergütung, Ortszuschlag, Zulagen

(1) Die Mitarbeiter/innen nach § 1 erhalten 40 v. H. der sich für sie nach § 27 BAT jeweils ergebenden Grundvergütung sowie des Ortszuschlages nach § 29 BAT. Im übrigen gelten die Regelungen der §§ 27 und 29 BAT in der sich nach der DVO.EKD jeweils ergebenden Fassung.

(2) Die Mitarbeiter/innen nach § 1 erhalten die allgemeine Zulage in der sich nach der DVO.EKD jeweils ergebenden Höhe.

(3) Die »Arbeitsrechtsregelung über die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte bei obersten Bundesbehörden i. d. F. des ÄndTV Nr. 3 vom 26. November 1974 und über besondere Stellenzulagen für Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werks der EKD und anderer Einrichtungen« vom 19. Dezember 1989 gilt für die Mitarbeiter/innen mit § 1 mit folgenden Maßgaben:

- a) die Mitarbeiter/innen des Kirchenamtes erhalten 40 v. H. der sich für sie jeweils ergebenden Zulage;
- b) die Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werks der EKD erhalten die sich für sie jeweils ergebende besondere Stellenzulage.

§ 4

Dienstzeiten im kirchlichen Dienst

Dienstzeiten im Sinne von § 9 Absatz 2 DVO.EKD sind auch Tätigkeiten im Gebiet des ehemaligen Bundes Evangelischer Kirchen.

§ 5

Vergütungssicherung

Sofern die sich nach dieser Arbeitsrechtsregelung ergebende monatliche Bruttovergütung niedriger als die bisherige sein sollte, wird eine Ausgleichszulage in Höhe der Differenz gewährt. Auf die Ausgleichszulage werden künftige Vergütungserhöhungen angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1991 in Kraft, sofern die zuständigen Organe dies beschließen oder durch Eintritt der Rechtsnachfolge die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist.

(2) Im Einzelfall kann die Anwendung dieser Arbeitsrechtsregelung vertraglich vereinbart werden, wenn Mitarbeiter/innen, die nicht dem Geltungsbereich des § 1 unterfallen, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet tätig sein sollen. In diesen Fällen können besondere Regelungen über die soziale Sicherung getroffen werden.

Frankfurt, den 1. März 1991

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelische Kirche in Deutschland

Laporte-Goebel
Vorsitzende

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union – Bereich West –

Nr. 107* **Beschluß zur Änderung des Beschlusses über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für Diakone.**

Vom 6. März 1991.

Der Beschluß über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für Diakone vom 2. Februar 1982 (ABl. EKD 1982 Seite 107), ergänzt durch den Beschluß des Rates vom 7. Februar 1990 (ABl. EKD 1990 Seite 114), wird wie folgt geändert:

Die Liste 2 wird wie folgt erweitert:

Nach Buchstabe f wird angefügt:

Ausbildungsstätten, deren Ausbildungsabschlüsse als Diakonenprüfung anerkannt werden, soweit die Ausbildungen bis 31. Dezember 1990 begonnen wurden

- g) Kirchlich-Diakonischer Lehrgang der Stephanus-Stiftung Berlin
 - h) Hoffnungstaler Anstalten – Brüderhaus Nazareth, Lobetal
 - i) Brüderhaus Lindenhof, Neinstedter Anstalten
 - j) Brüderhaus Martinshof, Rothenburg
 - k) Brüderhaus Züssow, Diakoniestalten Züssow
- Berlin, den 6. März 1991

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich West –

Peter Beier

Evangelische Kirche der Union – Bereich Ost –

Nr. 108* Kirchengesetz zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts.

Vom 20. April 1991.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Ost – hat in Durchführung des Artikels 6 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union beschlossen:

§ 1

Das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBL 1983 S. 1), die Verordnung zur Ergänzung von § 34 des Pfarrdienstgesetzes vom 11. März 1988 (MBL 1989 S. 4) sowie die Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes vom

29. Juni 1990 gelten als Recht der Evangelischen Kirche der Union fort.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen außer Kraft tritt. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nach dem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 20. April 1991

**Synode
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Ost –**

Affeld

C. Aus den Gliedkirchen

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 109 Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen.

Vom 26. Februar 1991. (GVOBl. S. 145)

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 Verfassung der NEK die nachfolgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

Satzungsrecht

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeindev Verbände und Kirchenkreisverbände haben nach der Verfassung oder anderen kirchlichen Ordnungen das Recht, in ihren eigenen Angelegenheiten und nach Maßgabe der Verfassung Satzungen zu erlassen.

(2) Satzung ist eine Anordnung, Festsetzung oder andere verbindliche Maßnahme zur Regelung einer unbestimmten Anzahl von Fällen auf Dauer oder auf bestimmte Zeit.

Beispiel: Friedhof- und Gebührensatzungen, Satzungen für Kindergärten und Altersheime, Kirchenkreisfinanzsatzungen.

§ 2

Form der Satzung

(1) Satzungen müssen in der Überschrift, dem Untertitel oder der Eingangsformel als Satzung gekennzeichnet sein. Sie sollen in der Überschrift ihren wesentlichen Inhalt zum Ausdruck bringen.

Beispiel: Wenn Satzungen bisher als »Ordnungen« (Benutzungsordnung, Gebührenordnung, Jugendordnung) bezeichnet wurden, ändert sich dadurch ihr Rechtscharakter nicht.

(2) Satzungen sollen die Rechtsvorschriften angeben, welche den Satzungsgeber zu ihrem Erlaß oder ihrer Änderung berechtigen.

Beispiel: Rechtsgrundlage für den Erlaß einer Gemeindegemeinschaft ist Artikel 15 Abs. 1 Buchst. m) der Verfassung.

Für den Erlaß einer Kirchenkreissatzung ist Rechtsgrundlage Artikel 30 Abs. 1 Buchst. h) der Verfassung.

Die Rechtsgrundlage für den Kirchensteuerbeschuß des Kirchenvorstandes findet sich in Artikel 15 Abs. 1 Buchst. f) der Verfassung, § 12 Abs. 2 Kirchensteuergesetz i.V. mit den entsprechenden Paragraphen im Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer.

(3) Satzungen müssen auf die erfolgte Beschlußfassung, Genehmigung, Zustimmung oder das Einvernehmen mit anderen Stellen hinweisen, soweit diese durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind.

Beispiel: Die Gemeindegemeinschaft ist nach Artikel 15 Abs. 2 Buchst. h) der Verfassung vom Kirchenkreisvorstand zu genehmigen.

(4) Satzungen müssen diejenige kirchliche Körperschaft bezeichnen, die sie erlassen hat.

(5) Satzungen müssen das Datum angeben, unter dem sie ausgefertigt sind. Die Ausfertigung der Satzung wird von denjenigen, die für den gesetzlichen Vertreter der kirchli-

chen Körperschaft im Rechtsverkehr handeln durch handschriftliche Zeichnung mit dem vollen Familiennamen unter Beidrückung des Kirchensiegels vorgenommen. Mit der Ausfertigung wird die Übereinstimmung des Satzungstextes mit der Beschlußfassung und damit dem Willen des Beschlößorgans zum Ausdruck gebracht und die Beachtung der für die Rechtswirksamkeit der Satzung sonst maßgebenden Umstände bezeugt.

(6) Die Urschrift der Satzung ist beim Satzungsgeber, getrennt von den Akten, diebstahlsicher aufzubewahren.

§ 3

Inhalt der Satzungen

(1) Satzungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit Gesetzen oder Verordnungen der NEK, dem für alle geltenden Gesetz (Artikel 140 Grundgesetz i. V. mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung), Tarifverträgen oder vertraglichen Vereinbarungen im Widerspruch stehen.

(2) Satzungen müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Jedermann muß erkennen können, inwieweit er durch die Satzung in seinen Rechten berührt wird.

Beispiel: Ein Satzungsrecht, das eine Abgabenerhebung ermöglichen soll, muß die Abgabenhöhe nennen oder zumindest durch Angabe eines Abgabenmaßstabes die Abgaben für den Betroffenen berechenbar machen. So hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 13. Februar 1990 (Az.: 9 L 163/89, 6 A 80/88) entschieden, daß eine Kindergartensatzung nur dann Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen sein kann, wenn die Gebühren der Höhe nach festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht worden sind.

§ 4

Amtliche Bekanntmachung

(1) Satzungen sind amtlich bekanntzumachen. Dies geschieht in der ortsüblichen Weise. Wenn die Kosten der Veröffentlichung des gesamten Textes nicht vertreten werden können, ist wenigstens ein Hinweis auf die neue Satzung sowie Ort und Zeit von Aushang oder Auslegung in einem der amtlichen Verkündungsblätter oder in der ortsüblichen Presse zu veröffentlichen. In diesem Fall ist ein Aushang oder eine Auslegung innerhalb der Gemeinde für die Dauer eines Monats vorzunehmen. Zusätzlich wird die mehrmalige Kanzelabkündigung empfohlen.

Beispiel: Die amtliche Bekanntmachung kann durch Aushang, Auslegung und Veröffentlichung in der ortsüblichen

Presse erfolgen. Entscheidend ist, daß jedes Gemeindeglied und jeder, der ein Interesse daran hat, sich in einwandfreier Weise über den Inhalt der Satzung unterrichten und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens feststellen kann. So genügt ein allgemeiner Hinweis oder die Auslegung in einem Amtszimmer allein nicht. Es muß vielmehr der volle Wortlaut der Satzung in irgendeiner Weise bekanntgemacht werden. Auch die Aushängung der Kindergartensatzung an die Eltern ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung i. S. von Absatz 1. Dadurch erlangt nicht die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Kenntnisnahme.

(2) Kirchenkreis- und Kirchenkreisverbandssatzungen sowie die Satzungen von Kirchengemeindeverbänden sind darüber hinaus im Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK zu veröffentlichen.

Beispiel: Gemeint sind hier die »Hauptsatzungen«, z. B. die Finanzsatzungen der Kirchenkreise, nicht aber Friedhofs- und Kindergartensatzungen.

(3) Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist zu den Akten zu nehmen.

§ 5

Inkrafttreten von Satzungen

(1) Satzungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das ist im Falle des Abdrucks in einer Zeitung, einem kommunalen bzw. staatlichen Verkündungsblatt oder dem Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK der Ablauf des Erscheinungstages; im Falle des Aushangs oder der Auslegung der Ablauf der einmonatigen Aushangs- bzw. Auslegungsfrist. Satzungen dürfen grundsätzlich keine Bestimmungen enthalten, nach denen sie zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten sollen.

(2) Fällt der Tag des Inkrafttretens auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt die Satzung dennoch mit dem Beginn dieses Tages in Kraft.

§ 6

Schlußbestimmung

Die Verwaltungsanordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

K i e l, den 26. Februar 1991

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. B l a s c h k e

Evangelisch-reformierte Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 110 Verwaltungsvorschrift zum Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) vom 12. Oktober 1990.

Vom 11. März 1991. (GVBl. Bd. 16 S. 114)

Der Synodalrat erläßt gemäß § 18 Abs. 2 des Pfarrwahlgesetzes vom 12. Oktober 1990 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 99) unter Beachtung der Bestimmungen nach § 82 Abs. 4 der Kirchenverfassung zum Pfarrwahlgesetz die folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Für die Niederschriften nach § 10 Abs. 4 des Pfarrwahlgesetzes sind die anliegenden Muster zu verwenden.

§ 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

L e e r, den 11. März 1991

Der Synodalrat

H e r r e n b r ü c k

D r. S t o l z

Formular A mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste überein.¹⁾

Anlage zu § 10 Abs. 4 des Pfarrwahlgesetzes (Pfarrwahl gemäß § 5 Abs. 1 des Pfarrwahlgesetzes)

Niederschrift über die Pfarrwahl in der

Kirchengemeinde _____

Am _____ hat unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Kirchenverfassung und des Pfarrwahlgesetzes eine Pfarrwahl stattgefunden.

Der Kirchenrat/Das Presbyterium hatte nach § 5 Abs. 1 des Pfarrwahlgesetzes den folgenden Wahlaufsatz beschlossen:

Die Auslegung der Wählerliste erfolgte in der nach § 7 des Pfarrwahlgesetzes vorgesehenen Frist, nämlich vom ... bis zum ... in ...

Gemäß § 8 des Pfarrwahlgesetzes umfaßte der für die Leitung der Wahlhandlung zuständige Wahlvorstand die folgenden Mitglieder:

Zu Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, daß die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Der Name eines/einer jeden Wahlberechtigten wurde in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) festgestellt und seine/ihre Wahlbeteiligung vermerkt. Er/Sie erhielt einen amtlichen Stimmzettel und legte diesen, nachdem er/sie ihn unbeobachtet hatte ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Die Wahlbriefe, die dem Wahlvorstand übergeben worden sind, wurden bis zum Schluß der Wahlhandlung ungeöffnet gesondert aufbewahrt.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wahlberechtigten die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten, erklärte der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

Danach öffnete der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes die vorliegenden Wahlbriefe, entnahm ihnen die Wahlscheine und prüfte, ob der/die im Wahlschein Genannte in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) eingetragen ist und die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. Nachdem die Stimmabgabe der Briefwähler/Briefwählerinnen, deren Wahlbriefe in Ordnung befunden wurden, in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) vermerkt war, wurden ihre Stimmzettel-Umschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettel-Umschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettel-Umschläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Durch Zählung wurde festgestellt, daß sich _____ Stimmzettel in der Wahlurne befunden haben. Diese Zahl stimmt

Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.

_____ Stimmzettel wurden vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten oder weil auf ihnen kein Name oder mehr Namen angekreuzt waren, als Pfarrer oder Pfarrerinnen zu wählen sind.

Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis gemäß § 10 des Pfarrwahlgesetzes wie folgt fest:

abgegebene Stimmen _____

ungültige Stimmen _____

gültige Stimmen _____

Die absolute Mehrheit beträgt _____ Stimmen.

Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Bewerber/Bewerberinnen

Name _____ Stimmen _____

Aufgrund dieses Ergebnisses hat

die absolute Mehrheit erreicht und ist damit gewählt.¹⁾

Der Wahlvorstand stellte fest, daß kein Bewerber oder keine Bewerberin die absolute Mehrheit erreicht hat. Gemäß § 11 des Pfarrwahlgesetzes hat nunmehr eine Stichwahl stattzufinden zwischen¹⁾

und

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Formular B

Anlage zu § 10 Abs. 4 des Pfarrwahlgesetzes (Pfarrwahl gemäß § 5 Abs. 2 des Pfarrwahlgesetzes)

Niederschrift über die Pfarrwahl in den Kirchengemeinden

die gemeinsam eine Pfarrstelle haben.

Am _____ hat unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Kirchenverfassung und des Pfarrwahlgesetzes eine Pfarrwahl stattgefunden.

Die Kirchenräte/Die Presbyterien hatten nach § 5 Abs. 2 des Pfarrwahlgesetzes den folgenden Wahlaufsatz beschlossen:

¹⁾ Bei einer Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglichkeit anzugeben.

 Die Auslegung der Wählerlisten erfolgte in der nach § 7 des Pfarrwahlgesetzes vorgesehenen Frist, nämlich vom bis zum in

Gemäß § 8 des Pfarrwahlgesetzes umfaßte der für die Leitung der Wahlhandlung zuständige Wahlvorstand die folgenden Mitglieder:

Zu Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, daß die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Der Name eines/einer jeden Wahlberechtigten wurde in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) festgestellt und seine/ihre Wahlbeteiligung vermerkt. Er/Sie erhielt einen amtlichen Stimmzettel und legte diesen, nachdem er/sie ihn unbeobachtet hatte ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Die Wahlbriefe, die dem Wahlvorstand übergeben worden sind, wurden bis zum Schluß der Wahlhandlung ungeöffnet gesondert aufbewahrt.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wahlberechtigten die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten, erklärte der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

Danach öffnete der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes die vorliegenden Wahlbriefe, entnahm ihnen die Wahlscheine und prüfte, ob der/die im Wahlschein Genannte in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) eingetragen ist und die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. Nachdem die Stimmabgabe der Briefwähler/Briefwählerinnen, deren Wahlbriefe in Ordnung befunden wurden, in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) vermerkt war, wurden ihre Stimmzettel-Umschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettel-Umschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettel-Umschläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Durch Zählung wurde festgestellt, daß sich _____ Stimmzettel in der Wahlurne befunden haben. Diese Zahl stimmt mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste überein.¹⁾

Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.

_____ Stimmzettel wurden vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten oder weil auf ihnen kein Name oder mehr Namen angekreuzt waren, als Pfarrer oder Pfarrerinnen zu wählen sind.

Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis gemäß § 10 des Pfarrwahlgesetzes wie folgt fest:

- Abgegeben wurden in allen Kirchengemeinden _____ Stimmen
- Ungültig waren in allen Kirchengemeinden _____ Stimmen
- Gültig waren in allen Kirchengemeinden _____ Stimmen

1) Bei einer Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglichkeit anzugeben.

Die absolute Mehrheit beträgt _____ Stimmen
 Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Bewerber/Bewerberinnen:

Name	Stimmen
_____	_____
_____	_____

Aufgrund dieses Ergebnisses hat _____

 die absolute Mehrheit erreicht und ist damit gewählt.¹⁾

Der Wahlvorstand stellte fest, daß kein Bewerber oder keine Bewerberin die absolute Mehrheit erreicht hat. Gemäß § 11 des Pfarrwahlgesetzes hat nunmehr eine Stichwahl stattzufinden zwischen¹⁾

_____ und _____

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Formular C

Anlage zu § 10 Abs. 4 des Pfarrwahlgesetzes (Stichwahl gemäß § 11 des Pfarrwahlgesetzes)

Niederschrift über die Pfarrwahl in der Kirchengemeinde _____

Am _____ hat unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Kirchenverfassung und des Pfarrwahlgesetzes eine Stichwahl stattgefunden.

Aufgrund des Pfarrwahlergebnisses vom _____ hatte eine Stichwahl stattzufinden zwischen:

Für die Stichwahl war die Wählerliste der ersten Wahlhandlung verbindlich.

Gemäß § 8 des Pfarrwahlgesetzes umfaßte der für die Leitung der Wahlhandlung zuständige Wahlvorstand die folgenden Mitglieder:

Zu Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, daß die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Der Name eines/einer jeden Wahlberechtigten wurde in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) festgestellt und seine/ihre Wahlbeteiligung vermerkt. Er/Sie erhielt einen amtlichen Stimmzettel und legte diesen, nachdem er/sie ihn

1) Nichtzutreffendes streichen.

unbeobachtet hatte ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Fromular D

Die Wahlbriefe, die dem Wahlvorstand übergeben worden sind, wurden bis zum Schluß der Wahlhandlung ungeöffnet gesondert aufbewahrt.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wahlberechtigten die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten, erklärte der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

Danach öffnete der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes die vorliegenden Wahlbriefe, entnahm ihnen die Wahlscheine und prüfte, ob der/die im Wahlschein Genannte in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) eingetragen ist und die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. Nachdem die Stimmabgabe der Briefwähler/Briefwählerinnen, deren Wahlbriefe in Ordnung befunden wurden, in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) vermerkt war, wurden ihre Stimmzettel-Umschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettel-Umschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettel-Umschläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Durch Zählung wurde festgestellt, daß sich _____ Stimmzettel in der Wahlurne befunden haben. Diese Zahl stimmt mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste überein.¹⁾

Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.

_____ Stimmzettel wurden vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten oder weil auf ihnen kein Name oder mehr Namen angekreuzt waren, als Pfarrer oder Pfarrerrinnen zu wählen sind.

Der Wahlvorstand stellt das Stichwahlergebnis gemäß § 11 des Pfarrwahlgesetzes wie folgt fest:

abgegebene Stimmen _____
ungültige Stimmen _____
gültige Stimmen _____
Die einfache Mehrheit beträgt _____
Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Bewerber/Bewerberinnen:

Name	Stimmen
------	---------

Aufgrund dieses Ergebnisses hat

_____ die erforderliche Mehrheit erreicht und ist damit gewählt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

1) Bei einer Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglichkeit anzugeben.

Anlage zu § 10 Abs. 4 des Pfarrwahlgesetzes (Stichwahl gemäß § 11 des Pfarrwahlgesetzes)

Niederschrift
über die Pfarrwahl in den Kirchengemeinden

_____ die gemeinsam eine Pfarrstelle haben.

Am _____ hat unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Kirchenverfassung und des Pfarrwahlgesetzes eine Stichwahl stattgefunden.

Aufgrund des Pfarrwahlergebnisses vom _____ hatte eine Stichwahl stattzufinden zwischen:

Für die Stichwahl waren die Wählerlisten der ersten Wahlhandlung verbindlich.

Gemäß § 8 des Pfarrwahlgesetzes umfaßte der für die Leitung der Wahlhandlung zuständige Wahlvorstand die folgenden Mitglieder:

Zu Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, daß die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Der Name eines/einer jeden Wahlberechtigten wurde in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) festgestellt und seine/ihre Wahlbeteiligung vermerkt. Er/Sie erhielt einen amtlichen Stimmzettel und legte diesen, nachdem er/sie ihn unbeobachtet hatte ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Die Wahlbriefe, die dem Wahlvorstand übergeben worden sind, wurden bis zum Schluß der Wahlhandlung ungeöffnet gesondert aufbewahrt.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wahlberechtigten die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten, erklärte der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

Danach öffnete der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes die vorliegenden Wahlbriefe, entnahm ihnen die Wahlscheine und prüfte, ob der/die im Wahlschein Genannte in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) eingetragen ist und die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. Nachdem die Stimmabgabe der Briefwähler/Briefwählerinnen, deren Wahlbriefe in Ordnung befunden wurden, in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) vermerkt war, wurden ihre Stimmzettel-Umschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettel-Umschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettel-Umschläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Durch Zählung wurde festgestellt, daß sich _____ Stimmzettel in der Wahlurne befunden haben. Diese Zahl stimmt mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste überein.¹⁾

1) Bei einer Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglichkeit anzugeben.

Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.

Stimmzettel wurden vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten oder weil auf ihnen kein Name oder mehr Namen angekreuzt waren, als Pfarrer oder Pfarrerinnen zu wählen sind.

Der Wahlvorstand stellt das Stichwahlergebnis gemäß § 11 des Pfarrwahlgesetzes wie folgt fest:

Abgegeben wurden in allen Kirchengemeinden	_____	Stimmen
Ungültig waren in allen Kirchengemeinden	_____	Stimmen
Gültig waren in allen Kirchengemeinden	_____	Stimmen
Die einfache Mehrheit beträgt	_____	Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Bewerber/Bewerberinnen:

Name	Stimmen

Aufgrund dieses Ergebnisses hat

die erforderliche Mehrheit erreicht und ist damit gewählt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Formular E

Anlage zu § 10 Abs. 4 des Pfarrwahlgesetzes (Pfarrwahl gemäß § 12 Abs. 1 des Pfarrwahlgesetzes)

Niederschrift über die Pfarrwahl in der Kirchengemeinde

Am _____ hat unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Kirchenverfassung und des Pfarrwahlgesetzes eine Pfarrwahl stattgefunden.

Der Kirchenrat/Das Presbyterium hatte nach § 12 Abs. 1 des Pfarrwahlgesetzes eine Beschränkung des Wahlaufsatzes auf den Bewerber/die Bewerberin

beschlossen.

Die Auslegung der Wählerliste erfolgte in der nach § 7 des Pfarrwahlgesetzes vorgesehenen Frist, nämlich vom ... bis zum ... in ...

Gemäß § 8 des Pfarrwahlgesetzes umfaßte der für die Leitung der Wahlhandlung zuständige Wahlvorstand die folgenden Mitglieder:

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin eröffnete die Gemeindeversammlung und stellte fest, daß der Wahlvorschlag sowie Zeit und Ort der Wahl durch Kanzelabkündigung am ... und am ... sowie durch ... den Gemeindegliedern bekanntgegeben worden sind. Zur Gemeindeversammlung waren ... wahlberechtigte Gemeindeglieder erschienen.

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin verlas die ausführliche schriftliche Begründung des Kirchenrates/Presbyteriums für die Beschränkung des Wahlaufsatzes auf einen Bewerber/eine Bewerberin gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrwahlgesetzes. Es waren ... schriftliche Einwendungen von ... Wahlberechtigten eingegangen, die sämtlich verlesen wurden und dieser Niederschrift beigefügt sind.

Danach eröffnete der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Gemeindeversammlung und forderte die Wahlberechtigten nachdrücklich zu Wortmeldungen auf.

Es fanden sich ... Wortmeldungen. Nach Erledigung sämtlicher Wortmeldungen fragte der Wahlleiter/die Wahlleiterin nach weiteren Wortmeldungen. Als keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erklärte der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Aussprache für geschlossen und die Wahlhandlung für eröffnet.

Zu Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, daß die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Der Name eines/einer jeden Wahlberechtigten wurde in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) festgestellt und seine/ihre Wahlbeteiligung vermerkt. Er/Sie erhielt einen amtlichen Stimmzettel und legte diesen, nachdem er/sie ihn unbeobachtet hatte ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wahlberechtigten die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten, erklärte der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

Danach wurden alle Stimmzettel der Wahlurne entnommen. Durch Zählung wurde festgestellt, daß sich Stimmzettel in der Wahlurne befunden haben. Diese Zahl stimmt mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste überein.¹⁾

Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.

Stimmzettel wurden vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten oder weil auf ihnen kein Name oder mehr Namen angekreuzt waren, als Pfarrer oder Pfarrerinnen zu wählen sind.

Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis wie folgt fest:

abgegebene Stimmen	_____
ungültige Stimmen	_____
gültige Stimmen	_____
die 2/3-Mehrheit beträgt	_____
davon lauten auf »Ja«	_____
davon lauten auf »Nein«	_____

Der Wahlvorstand stellt fest, daß die 2/3-Mehrheit erreicht ist. Der Wahlaufsatz ist damit gemäß § 12 Abs. 3 des

1) Bei einer Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglichkeit anzugeben.

Pfarrwahlgesetzes angenommen und der o. a. Bewerber/die o. a. Bewerberin gewählt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Formular F

**Anlage zu § 10 Abs. 4 des Pfarrwahlgesetzes
(Pfarrwahl gemäß § 12 Abs. 4 des Pfarrwahlgesetzes)**

Niederschrift
über die Pfarrwahl in den Kirchengemeinden

_____ die gemeinsam eine Pfarrstelle haben.

Am _____ hat unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Kirchenverfassung und des Pfarrwahlgesetzes eine Pfarrwahl stattgefunden.

Die Kirchenräte/Die Presbyterien hatten nach § 12 Abs. 4 des Pfarrwahlgesetzes eine Beschränkung des Wahlaufsatzes auf den Bewerber/die Bewerberin

_____ beschlossen.

Die Auslegung der Wählerlisten erfolgte in der nach § 7 des Pfarrwahlgesetzes vorgesehenen Frist, nämlich vom ... bis zum ... in

Gemäß § 8 des Pfarrwahlgesetzes umfaßte der für die Leitung der Wahlhandlung zuständige Wahlvorstand die folgenden Mitglieder:

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin eröffnete die Gemeindeversammlung und stellte fest, daß der Wahlvorschlag sowie Zeit und Ort der Wahl durch Kanzelabkündigung am und am sowie durch den Gemeindegliedern bekanntgegeben worden sind. Zur Gemeindeversammlung waren wahlberechtigte Gemeindeglieder erschienen.

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin verlas die ausführliche schriftliche Begründung des Kirchenrates/Presbyteriums für die Beschränkung des Wahlaufsatzes auf einen Bewerber/eine Bewerberin gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrwahlgesetzes.

Es waren schriftliche Einwendungen von Wahlberechtigten eingegangen, die sämtlich verlesen wurden und dieser Niederschrift beigelegt sind.

Danach eröffnete der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Gemeindeversammlung und forderte die Wahlberechtigten nachdrücklich zu Wortmeldungen auf.

Es fanden sich Wortmeldungen. Nach Erledigung sämtlicher Wortmeldungen fragte der Wahlleiter/die Wahlleiterin nach weiteren Wortmeldungen. Als keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erklärte der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Aussprache für geschlossen und die Wahlhandlung für eröffnet.

Zu Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, daß die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Der Name eines/einer jeden Wahlberechtigten wurde in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) festgestellt und seine/ihre Wahlbeteiligung vermerkt. Er/Sie erhielt einen amtlichen Stimmzettel und legte diesen, nachdem er/sie ihn unbeobachtet hatte ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wahlberechtigten die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten, erklärte der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

Danach wurden alle Stimmzettel der Wahlurne entnommen. Durch die Zählung wurde festgestellt, daß sich Stimmzettel in der Wahlurne befunden haben. Diese Zahl stimmt mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste überein.¹⁾

Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.

_____ Stimmzettel wurden vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten oder weil auf ihnen kein Name oder mehr Namen angekreuzt waren, als Pfarrer oder Pfarrerinnen zu wählen sind.

Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis wie folgt fest:

abgegebene Stimmen	_____
ungültige Stimmen	_____
gültige Stimmen	_____
davon lauten auf »Ja«	_____
davon lauten auf »Nein«	_____

Gemäß § 12 Abs. 4 lauten sowohl mindestens zwei Drittel der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel als auch aus jeder einzelnen Kirchengemeinde die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen mit »Ja«. Der Wahlaufsatz ist damit angenommen und der o. a. Bewerber/die o. a. Bewerberin gewählt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

1) Bei einer Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglichkeit anzugeben.

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 111 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft).

Vom 4. November 1990. (KABl. 1991. S. 3)

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1

Kirchenmitgliedschaft

(1) Innerhalb der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes haben, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und dadurch zur Landeskirche.

II. Begründung der Kirchenmitgliedschaft

§ 2

Begründung der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs werden

1. Kinder und Erwachsene, die innerhalb der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs die Heilige Taufe empfangen und in einer ihrer Kirchengemeinden den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. evangelisch-lutherische Christen, die in einer Kirchengemeinde der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen;
3. andere evangelische Christen, die einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland befindlichen Bekenntnis angehören und durch Zuzug aus dem In- oder Ausland in einer Kirchengemeinde der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen, solange sie sich nicht innerhalb eines Jahres nach Zuzug einer anderen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes bestehenden evangelischen Kirche anschließen und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle nachgewiesen wird;
4. religionsunmündige Kinder, deren Taufe nicht in einer evangelischen Kirchengemeinde stattgefunden hat, wenn sie von den Erziehungsberechtigten im evangelisch-lutherischen Bekenntnis erzogen werden und die Erziehungsberechtigten eine entsprechende Erklärung über die Zugehörigkeit des Kindes zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle abgeben;

5. Angehörige eines anderen christlichen Bekenntnisses, die nach den Vorschriften über die Aufnahme in die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs aufgenommen werden;

6. ehemalige Kirchenmitglieder, die aus der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs oder einer evangelischen Kirche ausgetreten sind und in die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs wiederaufgenommen werden.

(2) Die Begründung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 4 bedarf zusätzlich des Nachweises des nach staatlichen Vorschriften gültigen Austritts aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft, der das Kind bisher angehört hat, soweit keine anderen diesbezüglichen Regelungen bestehen.

(3) Die Begründung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 6 wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet und im Gemeindegliederverzeichnis eingetragen. Die Begründung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird im Gemeindegliederverzeichnis eingetragen.

(4) Die Regelung in Abs. 1 Nr. 3 letzter Halbsatz gilt nicht, sofern mit einer anderen evangelischen Kirche außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes eine Vereinbarung abgeschlossen wird.

§ 3

Aufnahme

(1) Ein Getaufter, der einem anderen christlichen Bekenntnis angehört, kann in die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs aufgenommen werden, wenn er in einer ihrer Kirchengemeinden den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist in der Regel bei dem Pastor der Kirchengemeinde zu stellen, in die der Antragsteller aufgenommen werden möchte. Wer einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, hat den Austritt aus ihr nachzuweisen.

(3) Vor der Aufnahme ist der Kirchengemeinderat zu hören. Ist der Pastor in seelsorgerlicher Verantwortung nach Anhörung des Kirchengemeinderats der Auffassung, dem Antrag auf Aufnahme nicht entsprechen zu können, kann der die Aufnahme Beantragende beim Landessuperintendenten gegen die Entscheidung Einspruch erheben.

(4) Die Aufnahme wird vollzogen, indem der Aufzunehmende dem Pastor vor der Gemeinde oder vor mindestens zwei Kirchenältesten erklärt, daß er in die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs aufgenommen werden will, und an der Feier des Heiligen Abendmahls teilnimmt.

(5) Die Aufnahme wird in dem Kirchenbuch der aufzunehmenden Kirchengemeinde und, falls diese nicht die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist, auch in deren Kirchenbuch eingetragen sowie der für den Wohnsitz zuständigen Meldestelle mitgeteilt.

(6) Mit der Aufnahme erhält das Kirchenmitglied sämtliche aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten.

§ 4

Wiederaufnahme

(1) Wer aus der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs oder einer anderen evangelischen Kirche ausgetreten ist, kann auf Antrag wieder aufgenommen werden.

(2) Der Antrag ist in der Regel bei dem Pastor der Kirchengemeinde zu stellen, in die der Antragsteller aufgenommen werden möchte. Wer einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, hat den Austritt aus ihr nachzuweisen.

(3) Die Wiederaufnahme erfolgt nach Beratung im Kirchengemeinderat durch den Pastor. Wird sie abgelehnt, kann der die Wiederaufnahme Beantragende beim Landessuperintendenten gegen die Entscheidung Einspruch erheben.

(4) Die Wiederaufnahme wird vollzogen durch die Teilnahme am Heiligen Abendmahl.

(5) Die Wiederaufnahme wird in dem Kirchenbuch der aufnehmenden Kirchengemeinde und, falls diese nicht die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist, auch in deren Kirchenbuch eingetragen sowie der für den Wohnsitz zuständigen Meldestelle mitgeteilt.

(6) Mit der Wiederaufnahme erhält das Kirchenmitglied sämtliche aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten zurück.

§ 5

Umgemeindung

(1) Die zum Dienst in einer Kirchengemeinde berufenen Theologen und die hauptamtlichen Mitarbeiter einer Kirchengemeinde sind Mitglieder der Kirchengemeinde ihres Dienstortes, auch wenn sie außerhalb der Grenzen der Kirchengemeinde wohnen.

(2) Mitglieder einer Kirchengemeinde der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs können auf begründeten Antrag Mitglieder einer anderen Kirchengemeinde werden. Über den Antrag entscheidet der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes im Einvernehmen mit der anderen Kirchengemeinde. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Landessuperintendent.

(3) Eines eigenen Umgemeindungsantrags bedarf es nicht im Falle des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2.

III. Verlust der Kirchenmitgliedschaft

§ 6

Beendigung der Kirchenmitgliedschaft

Die Kirchenmitgliedschaft endet

1. mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 7 bleibt unberührt;
2. durch Übertritt zu einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach Maßgabe besonderer Übertrittsregelungen;
3. mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung.

§ 7

Vorübergehender Auslandsaufenthalt

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes nur vorübergehend

auf, bleibt seine Bekenntniszugehörigkeit erhalten. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde und der Landeskirche befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Absatz 1 gilt auch für kirchliche Mitarbeiter, die in einen Dienst außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs oder einer der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, denen die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs angehört, bleiben unberührt.

§ 8

Austritt

(1) Wer von den staatlichen Bestimmungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft Gebrauch macht und sich in dieser Weise von der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs lossagt, ist nicht mehr ihr Kirchenmitglied. Damit entfallen die aus der Kirchenmitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend im Falle des Übertritts aufgrund besonderer kirchlicher Vorschriften, soweit nichts anderes geregelt ist.

IV. Rechte und Pflichten

§ 9

Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder

(1) Die Kirchenmitglieder nehmen ihre Rechte den kirchlichen Ordnungen gemäß wahr. Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

(2) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich sind.

(3) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, bei kirchlichen und bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden seine Bekenntniszugehörigkeit anzugeben, soweit davon kirchliche Rechte und Pflichten abhängen.

(4) Das Kirchenmitglied ist weiter verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes oder nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt im Sinn von § 7 bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde oder der nach § 10 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet. Durch die bei der Wohnsitznahme erfolgten Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde wird die durch den Zuzug begründete Kirchenmitgliedschaft in der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs offenkundig.

(5) Die staatlichen Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

V. Kirchliches Gemeindegliederverzeichnis und Meldeverfahren

§ 10

Gemeindegliederverzeichnis

(1) In der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs wird für jede Kirchengemeinde ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Ge-

meindgliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindgliederverzeichnisses wird durch Verordnung der Kirchenleitung festgestellt und fortgeschrieben.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt weiter, welche kirchlichen Körperschaften und Stellen zur Führung der Gemeindgliederverzeichnisse verpflichtet sind. Der Oberkirchenrat trifft nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindgliederverzeichnisse.

(3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindgliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

§ 11

Datennutzung

(1) Die zur Führung der Gemeindgliederverzeichnisse bestimmten kirchlichen Körperschaften und Stellen sind berechtigt, den zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in den Gliedkirchen verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.

(3) Die Kirchenleitung regelt durch Verordnung die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe.

§ 12

Meldeverfahren

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen die Daten des Gemeindglieds, auf die ein gesetzlicher Datenübermittlungsanspruch besteht, von dem Kirchenmitglied anfordern, wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden, von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.

(2) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.

(3) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindgliederverzeichnis führt.

(4) Die Kirchengemeinden oder die durch kirchliche Vorschriften bestimmten Stellen übermitteln den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die Daten der Kirchenmitglieder, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 13

Indiz für bestehende Kirchenmitgliedschaft

Wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten, wird vermutet, daß die Kirchenmitgliedschaft besteht.

VI. Datenaustausch und Datenschutz

§ 14

Datenaustausch

(1) Die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs gewährleistet den mit ihr in kirchlichen Zusammenschlüssen

zusammenarbeitenden evangelischen Kirchen den für die Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch.

(2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, ist die Möglichkeit des Datenaustausches zu gewährleisten.

§ 15

Datenschutz

(1) Die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs einschließlich ihrer Körperschaften, Werke und Einrichtungen ist verpflichtet, die in den Gemeindgliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Mißbrauch zu schützen.

(2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Daten getroffen worden sind.

VII. Schlußbestimmungen

§ 16

Regelungsbefugnis

Die Kirchenleitung erläßt die zur Ergänzung und Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Vorschriften. Durchführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 5. November 1990 in Kraft.

Vorschriften des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Lebensordnung der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (KA 1956 S. 7 ff.), die diesem Kirchengesetz widersprechen, sind nicht mehr anzuwenden.

Das vorstehende Kirchengesetz wurde von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen und wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 4. November 1990

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
Landesbischof

Nr. 112 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 4. November 1990. (KABl. 1991 S. 10)

§ 1

Übernahme des Datenschutzgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1984 (Anlage*) wird für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs übernommen.

§ 2

Aufsicht über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften

(Ergänzung zu § 4 Abs. 1 DSG-EKD)

(1) Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs obliegt dem Oberkirchenrat die Aufsicht

* Hier nicht abgedruckt!

über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in der Landeskirche, ihrer Kirchenkreise, Propsteien und Kirchengemeinden sowie ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen, einschließlich des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen.

(2) Der Oberkirchenrat hat den Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen bei seiner Aufgabeführung zu unterstützen.

§ 3

Der Beauftragte für den Datenschutz

(Ergänzung zu §§ 7-10 DSG-EKD)

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden ein Beauftragter für den Datenschutz und ein Stellvertreter bestellt.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz nimmt die im Kirchengesetz über den Datenschutz beschriebenen Aufgaben (§§ 7 - 10 DSG-EKD) im Bereich gemäß § 2 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes wahr.

(3) Die Zuständigkeit des Beauftragten für den Datenschutz beurteilt sich nach dem Rechtsträger, bei dem die personenbezogenen Daten verarbeitet oder verwaltet werden, unbeschadet dessen Rechtsform.

(4) Soweit für den Beauftragten für den Datenschutz weitere Personen tätig werden, sind diese bei ihrer Aufgabenerfüllung nach diesem Kirchengesetz nur an die Weisungen des Beauftragten für den Datenschutz gebunden.

§ 4

Bestellung und Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz

(Ergänzung zu § 7 DSG-EKD)

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Oberkirchenrates von der Kirchenleitung berufen und abberufen.

(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz oder sein Stellvertreter können abberufen werden, wenn

1. er die obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt oder
2. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die Berufung, der Dienstsitz sowie die Abberufung sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

(5) Der Beauftragte für den Datenschutz untersteht der Rechtsaufsicht durch den Oberkirchenrat und der Dienstaufsicht durch den Präsidenten des Oberkirchenrates.

§ 5

Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz

(Ergänzung zu § 10 DSG-EKD)

Beanstandungen des Beauftragten für den Datenschutz erfolgen gegenüber dem Leitungsorgan der betreffenden Dienststelle oder Einrichtung unter Benachrichtigung des Oberkirchenrates.

§ 6

Berichte des Beauftragten für den Datenschutz

(Ergänzung zu § 8 DSG-EKD)

Die Berichte des Beauftragten für den Datenschutz sind der Landessynode zugänglich zu machen.

§ 7

Ergänzende Bestimmungen

(Ergänzung zu § 11 DSG-EKD)

Zur Gewährleistung des Datenschutzes sind durch Verordnung insbesondere zu regeln

1. die Datennutzung im kirchlichen Bereich (§ 3 DSG-EKD);
2. die Durchführung des Datenschutzes und die Führung einer Übersicht (§ 4 DSG-EKD);
3. der Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederungsverzeichnisse;
4. die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie die Verfahren über die Datenweitergabe bei der Führung von Gemeindegliederverzeichnissen.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 5. November 1990 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wurde von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen und wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 4. November 1990

Stier

Landesbischof

Nr. 113 Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Rahmen eines Landesverbandes.

Vom 4. November 1990. (KABl. 1991 S. 12)

Zur Überleitung der bisherigen Rechtsform der diakonischen Arbeit in die erforderliche Neugestaltung wird folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach dem Kirchengesetz über diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. November 1977 (Kirchl. Amtsblatt 1978, S. 2) kann mit anderen Rechtsträgern diakonischer Arbeit innerhalb der Landeskirche einen Verband bilden.

(2) Ein solcher Verband hat die Rechtsstellung eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege. Die Satzung des Verbandes bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

§ 2

(1) Im Falle der Bildung eines Verbandes nach § 1 kann die Bezeichnung »Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs« auf den Verband übertragen werden. Das bisherige Diakonische Werk erhält dann eine Bezeichnung, die seinem Charakter als Diakoniewerk entspricht.

(2) Die Aufgaben, die nach § 2 Abs. 1, Nr. 1 und 2, Abs. 2 - 4, § 5, § 7, § 10 und § 15 des Kirchengesetzes vom 5. November 1977 durch das bisherige Diakonische Werk und seine Organe wahrzunehmen sind sowie die Befugnisse des

bisherigen Diakonischen Werkes nach §§ 17, 18 und 19 des Kirchengesetzes vom 5. November 1977, ruhen, soweit der Verband nach seiner Satzung diese Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen hat.

(3) Die Regelungen nach Abs. 1 und 2 setzen voraus, daß der Verband nach seiner Satzung vorsieht, daß er ein Werk der Landeskirche ist und an Bekenntnis und Ordnungen der Landeskirche gebunden ist.

§ 3

(1) Im Falle der Bildung eines Verbandes nach § 1 und der Anwendung des § 2 nehmen die Organe des bisherigen Diakonischen Werkes die verbleibenden Aufgaben wahr. Die Diakonische Konferenz hat dabei die Rechtsstellung eines Aufsichtsorgans und der Arbeitsausschuß die Rechtsstellung eines Vorstandes.

(2) Die Diakonische Konferenz des bisherigen Diakonischen Werkes kann veränderte Bezeichnungen für die Organe des bisherigen Diakonischen Werkes sowie für den Landespastor für Diakonie beschließen, wenn entsprechende Bezeichnungen für den Verband vorgesehen werden und die Gefahr der Verwechslung besteht. Die Diakonische Konferenz des bisherigen Diakonischen Werkes beschließt auch über die Veränderung des Namens nach § 2 Abs. 1. Auf Vorschlag der Diakonischen Konferenz des bisherigen Diakonischen Werkes kann die Kirchenleitung eine von § 6 des Kirchengesetzes vom 5. November 1977 abweichende Zusammensetzung der Diakonischen Konferenz des bisherigen Diakonischen Werkes beschließen.

§ 4

Zwischen dem Verband und dem bisherigen Diakonischen Werk kann vereinbart werden, daß bis auf weiteres die Geschäftsführung ganz oder teilweise gemeinsam wahrgenommen wird und die Aufgaben eines geschäftsführenden Vorsitzenden des Verbandes und die Aufgaben der Leitung des bisherigen Diakonischen Werkes nach § 15 des Kirchengesetzes vom 5. November 1977 in einer Person wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrates.

§ 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 5. November 1977 sind in Übereinstimmung mit diesem Kirchengesetz anzuwenden, entgegenstehende Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

(3) Dieses Kirchengesetz und das Kirchengesetz vom 5. November 1977 sollen innerhalb von drei Jahren durch eine neue kirchengesetzliche Regelung ersetzt werden.

Das vorstehende Kirchengesetz wurde von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen und wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 4. November 1990

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
Landesbischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 114 Ergänzungsbeschuß zum Landeskirchensteuerbeschuß 1991.

Vom 18. März 1991. (Abl. S. A 17)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat zur Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses 1991 vom 23. Oktober 1990 (Amtsblatt 1990 Seite A 85) folgendes beschlossen:

I.

Zusätzlich zur Landeskirchensteuer in Höhe von neun Prozent der Einkommen- (Lohn-) Steuer erhebt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens für das Jahr 1991 aufgrund des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. August 1990 (Bundesgesetzblatt 11 Seite 1194) sowie des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz - KStG -) vom 23. Oktober 1990 (Amtsblatt Seite A 83) ein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Zum Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe werden Kirchenglieder herangezogen, deren Ehegatte keiner steuerpflichtigen Kirche angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden. Maßstab für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kirchenglieds in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) jährliches besonderes Kirchgeld

	DM	DM
1	54 001,- bis 64 999,-	216,-
2	65 000,- bis 79 999,-	360,-
3	80 000,- bis 99 999,-	480,-
4	100 000,- bis 149 999,-	660,-
5	150 000,- bis 199 999,-	1 200,-
6	200 000,- bis 249 999,-	1 800,-
7	250 000,- bis 299 999,-	2 400,-
8	300 000,- bis 349 999,-	2 820,-
9	350 000,- bis 399 999,-	3 240,-
10	400 000,- und mehr	4 500,-

II.

Dieser Ergänzungsbeschuß zum Landeskirchensteuerbeschuß 1991 tritt rückwirkend am 1. Januar 1991 in Kraft.

Dresden, den 18. März 1991

**Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Böttcher
Präsident

Nr. 115 Kirchengesetz zur Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 22. März 1991. (ABl. S. A 18)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens stimmt dem anliegenden verfassungsändernden »Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland« vom 24. Februar 1991 zu.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

D r e s d e n , den 22. März 1991

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

D r . H e m p e l

Anlage

Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991

Artikel 1

Herstellung der Gemeinschaft

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nehmen die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sowie die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg für die Region, die dem Bund der Evangelischen Kirchen angehört, die Rechte und Pflichten von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland tritt vom gleichen Zeitpunkt ab in die Rechtsnachfolge des Bundes der Evangelischen Kirchen ein. Dies umfaßt auch die Verantwortung des Bundes der Evangelischen Kirchen für seine Werke, Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften.

Artikel 2

Grundlage

Grundlage für die Beschlußfassung der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen und für die Zustimmung der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen nach Artikel 3 ist der Erlaß des folgenden Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland:

»Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit

der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

Zur Herstellung der Einheit beschließt die Synode der EKD mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das nachfolgende Kirchengesetz, das die Grundlage bildet für die Beschlußfassungen der Synode des Bundes und der Synoden der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen.

§ 1

Änderung der Grundordnung

(1) Von dem Zeitpunkt an von dem die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sowie die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg für die Region, die dem Bund der Evangelischen Kirchen angehört, die Rechte und Pflichten von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen, erhält Artikel 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233) zuletzt geändert am 6. November 1986 (ABl. EKD S. 481), folgende Fassung:

»(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, daß sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

(2) Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.

(3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

(4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.«

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an erhält Artikel 25 Abs. 1 der Grundordnung folgende Fassung:

»(1) Die Synode wird für sechs Jahre gebildet. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.«

§ 2

Vertiefung der Gemeinschaft

(1) Um die Gemeinschaft zwischen den Gliedkirchen zu stärken, ist zu prüfen, wie die von den Kirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen beschlossene »Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und

ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst« aus dem Jahre 1986 für die Evangelische Kirche in Deutschland wirksam und wie weit das in der Grundordnung verdeutlicht werden kann.

(2) Eine vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland einzusetzende Kommission wird beauftragt, den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland innerhalb einer Frist von zwei Jahren das Ergebnis dieser Prüfung vorzulegen.

§ 3

Zusammensetzung der Synode

(1) Nach dem in § 1 genannten Zeitpunkt besteht die Synode in Abweichung von Artikel 24 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung bis zum Ende der Amtsdauer der 8. Synode aus 134 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und 26 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden, sechs davon auf Vorschlag der Konferenz der Kirchenleitungen des Bundes der Evangelischen Kirchen, die dabei dafür Sorge trägt, daß der Synode mindestens ein Mitglied mit reformiertem Bekenntnis aus dem Bereich der in Absatz 2 genannten Gliedkirchen angehört.

(2) Für 100 Mitglieder verbleibt es bei der Wahl nach dem Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 1).

Die in § 1 genannten Gliedkirchen wählen Mitglieder in folgender Zahl:

die Evangelische Landeskirche Anhalts	1
die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes	1
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs	3
die Pommersche Evangelische Kirche	2
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	7
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	9
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	5
die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg für die Region, die dem Bund der Evangelischen Kirchen angehört	6.

§ 4

Zusammensetzung des Rates

(1) Der nach dem in § 1 genannten Zeitpunkt von der 8. Synode zu wählende Rat besteht in Abweichung von Artikel 30 Abs. 1 der Grundordnung und dem Kirchengesetz über die Zahl der Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1966 (ABl. EKD S. 153) aus 18 gewählten Mitgliedern und dem Präses der Synode.

(2) Der Rat ist in Abweichung von Artikel 30 Abs. 4 Satz 1 der Grundordnung neu zu wählen, wenn er zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt von der 8. Synode bereits gewählt war. Sofern der von der 7. Synode gewählte Rat zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt noch amtiert, wird er für die Dauer seiner Amtszeit um vier Mitglieder aus dem Bereich der in § 1 genannten Gliedkirchen ergänzt. Die Ergänzung wird vom Rat auf Vorschlag der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen im Einvernehmen mit der Konferenz der Kirchenleitungen des Bundes vorgenommen.

§ 5

Präsidium und Ausschüsse

Das Präsidium der 8. Synode ist in Abweichung von Artikel 26 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung neu zu wählen, wenn zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt bereits ein Präsidium gewählt war. Satz 1 gilt entsprechend für die Wahl der ständigen Ausschüsse der Synode.

§ 6

Rechtsnachfolge

Zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt wird die Evangelische Kirche in Deutschland Rechtsnachfolgerin des Bundes der Evangelischen Kirchen. Dies umfaßt auch die Verantwortung des Bundes der Evangelischen Kirchen für seine Werke, Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften.

§ 7

Geltung von Rechtsvorschriften

(1) Zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt treten die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für die in § 1 genannten Gliedkirchen in Kraft. Von den aufgrund des Art. 10 Buchst. b der Grundordnung erlassenen Kirchengesetzen treten für die in § 1 genannten Gliedkirchen nur in Kraft

1. das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) und
2. das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2).

(2) Kirchengesetze und Ordnungen des Bundes der Evangelischen Kirchen bleiben in den in § 1 dieses Kirchengesetzes genannten Gliedkirchen als gliedkirchliches Recht in Kraft, soweit sie dort bisher in Geltung standen. Künftige Rechtsänderungen regeln die Gliedkirchen im Rahmen ihrer Rechtsordnung, soweit nicht die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist.

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 1991 des Bundes der Evangelischen Kirchen gilt als Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland weiter.

§ 8

Verfahren

Der in § 1 genannte Zeitpunkt wird in Übereinstimmung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland durch den Rat im Einvernehmen mit dem Präses der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen festgestellt.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt ab 1. Januar 1991.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz bedarf der Zustimmung aller Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen.

(2) Dieses Kirchengesetz wird durch den Präses der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in Kraft gesetzt, nachdem er festgestellt hat, daß die Voraussetzungen der Artikel 2 und Artikel 3 Abs. 1 vorliegen und das Einvernehmen über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland festgestellt ist.

Artikel 4

Geltung von Rechtsvorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutsch-

land für die in Artikel 1 genannten Gliedkirchen in Kraft. Von den aufgrund des Art. 10 Buchst. b der Grundordnung erlassenen Kirchengesetzen treten für die in Artikel 1 genannten Gliedkirchen nur in Kraft

1. das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Datenschutz der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) und
2. das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2).

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft

1. die Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 10. Juni 1969 und
2. das Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen über das Diakonische Werk/Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen vom 29. Juni 1970 in der Fassung vom 24. September 1979.

(3) Kirchengesetze und Ordnungen des Bundes der Evangelischen Kirchen bleiben in den in Artikel 1 dieses Kirchengesetzes genannten Gliedkirchen als gliedkirchliches Recht in Kraft, soweit sie dort bisher in Geltung standen. Künftige Rechtsänderungen regeln die Gliedkirchen im Rahmen ihrer Rechtsordnung, soweit nicht die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist. Das Haushaltsgesetz 1991 des Bundes der Evangelischen Kirchen gilt als Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland weiter.

Nr. 116 Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz).

Vom 22. März 1991. (ABl. S. A 20)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundbestimmungen

§ 1

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums. Er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind deshalb zur Diakonie aufgerufen. Diakonie ist um das Heil und Wohl der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Bedrängnis, Not und Konflikte geraten sind. Mit ihrem diakonischen Handeln gewährt die christliche Gemeinde Hilfe und Beratung und richtet ihr Bemühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

(2) Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche gewinnt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in vielfältiger Form auf allen Ebenen konkrete Gestalt: in den Kirchgemeinden, in den Kirchbezirken, in kirchlichen Werken, Einrichtungen, Verbänden und sonstigen Diensten sowie in der Landeskirche selbst.

§ 2

(1) Soweit der Dienst der Diakonie in Werken, Einrichtungen, Verbänden und sonstigen Körperschaften geleistet wird, schließen sich diese auf vereinsrechtlicher Grundlage

zu einem selbständigen Diakonischen Werk zusammen, das unter dem Schutz der Landeskirche steht.

(2) Bei diesem Zusammenschluß behalten die einzelnen diesem Diakonischen Werk zugehörigen Werke, Einrichtungen, Verbände und sonstigen Körperschaften ungeachtet des landeskirchlichen Schutzes ihre rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit.

(3) Soweit es für eine effektivere Arbeit notwendig oder empfehlenswert ist, können bisher rechtlich unselbständige diakonische Einrichtungen und Arbeitszweige im Zusammenhang mit dem Zusammenschluß zum Diakonischen Werk und im Einvernehmen mit diesem Werk rechtlich selbständige Körperschaften gründen. Unter den gleichen Voraussetzungen können diakonische Einrichtungen und Arbeitszweige, die bisher bereits rechtlich selbständig waren, ihre rechtliche Organisationsform ändern.

§ 3

Die in § 1 Absatz 2 und § 2 genannten Träger diakonischer Arbeit nehmen den Auftrag jeweils für ihren Bereich wahr und arbeiten untereinander zusammen. Im größeren Bereich sollen nur solche Aufgaben wahrgenommen werden, die im kleineren Bereich nicht oder nur unzureichend erfüllt werden können.

II. Diakonie in der Kirchgemeinde

§ 4

(1) Die Diakonie als geordneter christlicher Dienst am Nächsten vollzieht sich zuerst in der Kirchgemeinde.

(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Kirchgemeinde gehören insbesondere

- a) der Dienst an Kranken, Schwachen, Einsamen, Gefährdeten, Bedrängten und an behinderten Menschen,
- b) die diakonische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Alten, Ausländern und besonderen Gruppen,
- c) die Förderung diakonischen Bewußtseins sowie die Gewinnung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern,
- d) die Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit.

(3) Zur Erfüllung des diakonischen Auftrages sollen sich die Kirchgemeinden innerhalb einzelner Regionen in den Kirchenbezirken im Zusammenwirken untereinander und mit anderen Trägern sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Verhältnisse um die Schaffung und Unterhaltung geeigneter Einrichtungen wie Kindertagesstätten und Diakoniestationen für die Kranken-, Haus- und Familienpflege bemühen.

(4) Bei der Vorbereitung von Maßnahmen gemäß Absatz 3 haben sich die Kirchgemeinden der Beratung durch das Diakonische Werk der Landeskirche und durch das zuständige Bezirkskirchenamt zu bedienen. Die Schaffung diakonischer Einrichtungen sowie die Beteiligung an bestehenden diakonischen Einrichtungen anderer Träger bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Bezirkskirchenamt.

(5) Vom Diakonischen Werk der Landeskirche mit Genehmigung der Landeskirche beschlossene Sammlungen sind Aufgabe der Kirchgemeinden.

§ 5

(1) Für die diakonische Arbeit in der Kirchgemeinde ist der Kirchenvorstand verantwortlich. Er soll Empfehlungen des Diakonischen Werkes der Landeskirche und des Diakonischen Werkes im Kirchenbezirk berücksichtigen und umsetzen.

(2) Zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben soll der Kirchenvorstand gemäß § 19 der Kirchgemeindeordnung einen Diakonieausschuß bilden. Kirchenvorstände benachbarter Kirchgemeinden, die in diakonischen Fragen zusammenarbeiten, können einen gemeinsamen Diakonieausschuß bilden.

(3) Dem Diakonieausschuß sollen auch hauptberufliche diakonische Mitarbeiter der Kirchgemeinde sowie Vertreter selbständiger diakonischer Einrichtungen des Bereiches angehören.

(4) In kleinen Kirchgemeinden kann anstelle eines Diakonieausschusses nach Maßgabe der Bestimmungen in § 29 der Kirchgemeindeordnung ein ehrenamtlicher Diakoniebeauftragter eingesetzt werden. Gehört dieser dem Kirchenvorstand nicht an, so ist er aufgrund von § 15 der Kirchgemeindeordnung zu dessen Sitzungen hinzuzuziehen.

III. Diakonie im Kirchenbezirk

§ 6

(1) Auf der Ebene der Kirchenbezirke werden die diakonischen Aufgaben vorrangig von rechtlich selbständigen Ephoralvereinen für Diakonie wahrgenommen, die dem Diakonischen Werk der Landeskirche als Mitglieder angehören und die die Bezeichnung »Diakonisches Werk im Kirchenbezirk e. V.« tragen sollen.

(2) Soweit bisher in einzelnen Großstädten Stadtmissionen bestanden, bleiben diese auf neuer vereinsrechtlicher Grundlage erhalten. Auch diese Vereine sind Mitglieder des Diakonischen Werkes der Landeskirche.

(3) Die Bildung der Ephoralvereine für Diakonie sowie der in Absatz 2 genannten Stadtvereine hat auf der Grundlage von Muster-Satzungen zu erfolgen, die vom Diakonischen Werk der Landeskirche im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt aufgestellt werden.

(4) Dem Vorstand eines jeden Ephoralvereins für Diakonie gehören der Superintendent, ein synodales Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes, ein Vertreter der im Kirchenbezirk bestehenden Pfarr- und Mitarbeiterkonvente sowie vier von der Mitgliederversammlung zu bestellende Mitglieder an. Der Vorstand kann bis zu vier weitere Mitglieder berufen. Der Geschäftsführer und die Leiterinnen bzw. Leiter der Einrichtungen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Vorstehendes gilt für die Vorstände von Stadtvereinen entsprechend.

(5) Die Mitglieder der Ephoral- und Stadtvereine für Diakonie sind in der Regel natürliche Personen.

(6) Die Ephoral- und Stadtvereine für Diakonie können Träger diakonischer Einrichtungen ihres Bereiches sein.

§ 7

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages haben die Ephoral- und Stadtvereine für Diakonie mit den Kirchgemeinden und anderen Trägern diakonischer Arbeit ihres Bereiches zusammenzuarbeiten.

(2) Sie nehmen in erster Linie Aufgaben wahr, deren zentrale Bearbeitung durch eine Stelle zweckmäßig oder notwendig ist. Dazu gehören insbesondere:

- a) Hilfe für Kinder, Jugendliche, Familien, alte Menschen;
- b) Hilfe für Blinde, Sehschwache, Hörgeschädigte, Körperbehinderte;
- c) Hilfe für geistig Behinderte;
- d) Hilfe für psychisch Kranke;
- e) Hilfe für Suchtmittelabhängige;

f) Hilfe für Gefährdete, Obdachlose, Straffällige und Haftentlassene;

g) Hilfe für Aussiedler, Asylbewerber und Ausländer;

h) Anregung und Hilfe zur Diakonie der Gemeinde;

i) evangelisch-missionarische Arbeit;

j) Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben können die Vereine Beratungsstellen und andere Einrichtungen unterhalten.

(4) Die Vereine entscheiden eigenständig über ihren Aufgabenbereich. Dabei kann der in Absatz 2 vorgesehene Rahmen erweitert oder eingeschränkt werden.

IV. Diakonie in der Landeskirche

§ 8

(1) Auf landeskirchlicher Ebene wird der diakonische Auftrag durch das »Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.« wahrgenommen. Dieses ist Rechtsnachfolger der Vereinigung Innere Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Hilfswerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und setzt deren Tätigkeit fort.

(2) Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. – nachstehend Diakonisches Werk genannt – wird mit den ihm angehörenden Werken, Einrichtungen, Verbänden und sonstigen Diensten auf der Grundlage der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Satzung als landeskirchliches Werk im Sinne von § 8 der Kirchenverfassung anerkannt. Es erfüllt seine Aufgaben in Bindung an die Kirchenverfassung und unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche.

(3) Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes bedürfen des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt und sind im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen. Die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf der Zustimmung durch die Landessynode.

§ 9

(1) Die Tätigkeit des Diakonischen Werkes steht unter dem Schutz der Landeskirche. Seine Aufgaben ergeben sich aus seiner Satzung und diesem Kirchengesetz. In diesem Rahmen können ihm weitere Aufgaben von der Landeskirche übertragen werden.

(2) Die kirchenleitenden Organe der Landeskirche achten im Rahmen ihrer Aufgaben darauf, daß die Arbeit des Diakonischen Werkes auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschieht.

(3) Das Diakonische Werk soll sich bei öffentlichen Stellungnahmen von grundsätzlicher Bedeutung zuvor mit der Landeskirche abstimmen. Es hält bei seiner Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland in grundsätzlichen Fragen und bei der Vorbereitung wichtiger rechtlicher Regelungen für seinen Bereich mit der Landeskirche Fühlung.

(4) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Landeskirche, die die diakonische Arbeit berühren, ist die Stellungnahme des Diakonischen Werkes einzuholen.

(5) Das Diakonische Werk soll der Landessynode in der Regel einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit geben.

§ 10

(1) Die Landeskirche gewährt dem Diakonischen Werk nach Vorlage des jährlichen Haushaltplanes sowie des Stel-

lenplanes im Rahmen ihres Haushaltes und nach Maßgabe der dafür geltenden Grundsätze Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten.

(2) Die Landeskirche schreibt im Rahmen des Kollektiplanes jährlich Kollekten für die diakonische Arbeit in der Landeskirche aus.

§ 11

(1) Die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes werden vom Diakonischen Amt geführt. Dieses ist Rechtsnachfolger des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission und des Hauptbüros des Hilfswerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(2) Unbeschadet seiner Eigenschaft als Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes behält das Diakonische Amt den Status einer selbständig arbeitenden Dienststelle des Landeskirchenamtes mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

(3) Das Diakonische Amt wird durch seinen Direktor geleitet. Dieser bestellt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt einen leitenden Mitarbeiter des Diakonischen Amtes zu seinem Stellvertreter. Der Direktor trägt gegenüber dem Landeskirchenamt die Verantwortung dafür, daß die dem Diakonischen Amt obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden.

(4) Der Direktor stellt die erforderlichen Mitarbeiter des Diakonischen Amtes im Rahmen des Stellenplanes an. Er ist der Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter des Diakonischen Amtes.

(5) Der Direktor und der Justitiar des Diakonischen Amtes werden im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes vom Landeskirchenamt berufen. Der Direktor soll ordiniertes Theologe sein und dem Landeskirchenamt als außerordentliches oder ordentliches Mitglied angehören.

V. Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Landeskirche, die nicht dem Diakonischen Werk angehören, dürfen nicht auf Namen und Zeichen des Diakonischen Werkes Bezug nehmen.

(2) Die Bezeichnung »Diakonisches Werk« ist dem Diakonischen Werk der Landeskirche und den in § 6 dieses Kirchengesetzes genannten Ephoral- bzw. Stadtvereinen für Diakonie vorbehalten.

§ 13

Das Landeskirchenamt kann nach Gehör des Diakonischen Werkes Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II bis IV dieses Kirchengesetzes erlassen.

§ 14

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.
- (3) Aufgehoben werden
- Runderlaß des Landeskirchenamtes Nr. 125 über das Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 25. Mai 1948 (Amtsblatt 1949 Seite A 76);
 - Runderlaß des Landeskirchenamtes Nr. 127 über die Ordnung der Inneren Mission der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens vom 29. Mai 1948 (Amtsblatt 1949 Seite A 82);

- c) Ordnung der Ephoralausschüsse für Innere Mission und Hilfswerk in den Kirchenbezirken vom 21. November 1980 (Amtsblatt Seite A 109).

Dresden, am 22. März 1991

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Hempel

Anlage

Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. vom 19. September 1990 in der Fassung vom 20. Februar 1991

Präambel

I.

Die Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Diakonie ist um das Wohl und Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. ist seinem ihm von der Landeskirche erteilten Auftrag verpflichtet. Es setzt die Tätigkeit der Inneren Mission und des Hilfswerkes fort.

II.

(1) Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist Rechtsnachfolger der Vereinigung Innere Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Hilfswerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(2) Auf dem Hintergrund der sich in Sachsen und darüber hinaus vollziehenden gesellschaftlichen Veränderungen und der Vereinigung der beiden deutschen Staaten ergibt sich die Notwendigkeit, die rechtlichen, strukturellen und organisatorischen Grundlagen diakonischer Arbeit neu zu ordnen. Auf Grund dessen haben die zuständigen Organe des Diakonischen Werkes und der in Absatz 1 bezeichneten Träger die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen »Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.«. Er ist rechtsfähig.

(2) Der Verein – im folgenden Diakonisches Werk genannt – hat seinen Sitz in Radebeul und ist in das Vereinsregister bei dem Kreisgericht Dresden Land eingetragen.

(3) Das Diakonische Werk ist Rechtsnachfolger der Vereinigung Innere Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, deren Rechtsfähigkeit sich auf ihren früheren Status als Genossenschaft alten sächsischen Rechts und die Urkunde des Rates des Bezirkes Dresden vom 5. Mai 1976 gründet.

(4) Das Diakonische Werk führt als Zeichen das Kronenkreuz.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zuordnung zur Landeskirche

(1) Das Diakonische Werk nimmt gem. § 8 Absätze 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1989 (Amtsblatt Seite A 5/1990) in Verbindung mit § 8 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 22. März 1991 (Amtsblatt Seite A 20) als Werk der Landeskirche diakonische Aufgaben wahr. Es sorgt auf geeignete Weise dafür, daß diakonische Arbeit in kirchlicher Verantwortung geschieht. Das Diakonische Werk regt diakonische Arbeit der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke an und fördert diese.

(2) Das Mitarbeitervertretungsrecht und das Datenschutzrecht der Landeskirche sowie die Grundsätze des landeskirchlichen Rechts zur Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse gelten unmittelbar für das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Werke, Einrichtungen, Verbände und sonstigen Dienste.

(3) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchen in Deutschland.

(4) Das Diakonische Werk ist anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen und bildet mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen die Liga der Freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk ist mit allen zu ihm gehörenden Werken, Einrichtungen, Verbänden und sonstigen Diensten Bestandteil und Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit eigener Rechtsfähigkeit. Es nimmt durch seine Organe und das Diakonische Amt folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung ihm zugehöriger Werke, Einrichtungen, Verbände und sonstige Dienste;
- b) Koordinierung von Planungen und Tätigkeiten;
- c) Zusammenführung gemeinsamer Aufgaben bei der Wahrnehmung diakonischer Verantwortung;
- d) Interessenvertretung bei kirchlichen, staatlichen, kommunalen und anderen Stellen;
- e) Planung und Förderung übergemeindlicher Aufgaben der Diakonie;
- f) besondere Hilfe im Einzelfall;
- g) Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und deren berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Zurüstung;
- h) Mitverantwortung für berufliche Fortbildung und Zurüstung;
- i) Gewinnung von Helfern und Freunden der Diakonie;
- j) Beratung der Landeskirche in diakonischen Angelegenheiten;
- k) Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

(2) Das Diakonische Werk kann selbst Träger von Einrichtungen sein, soweit dies nötig ist.

(3) Das Diakonische Werk führt die ihm von der Landeskirche übertragenen Ausbildungsaufgaben durch.

(4) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche

Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(5) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes sind im Bereich der Landeskirche tätige und zu ihr gehörende Werke, Einrichtungen, Stadtmissionen, Verbände und sonstige diakonische Dienste, die diese Satzung anerkennen. Sie können Mitglieder werden, wenn

- a) sie diakonische Aufgaben erfüllen,
- b) ihre Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen gewidmet ist,
- c) die Mitglieder ihres Vorstandes oder des sonst leitenden Organs einer christlichen Kirche angehören und
- d) gewährleistet ist, daß das Vermögen des Mitgliedes bei Beendigung der Tätigkeit einem kirchlichen Träger zufällt oder übertragen wird.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können auch Diakoniewerke und -verbände anderer christlicher Kirchen und Religionsgesellschaften im Bereich der Landeskirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehören, Mitglieder des Diakonischen Werkes werden.

(3) Mitglieder des Diakonischen Werkes sind ebenso die Ephoralvereine für Diakonie in den jeweiligen Kirchenbezirken der Landeskirche. Sie tragen die Bezeichnung »Diakonisches Werk im Kirchenbezirk e. V.«. Mitglieder in Ephoralvereinen sind in der Regel natürliche Personen. Ephoralvereine können Träger diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk sein. Die Bildung von Ephoralvereinen erfolgt auf der Grundlage der dieser Satzung als Anlage beigefügten Muster-Satzung.

(4) Kirchgemeinden können Mitglieder des Diakonischen Werkes werden, soweit sie Träger von diakonischen Einrichtungen sind.

(5) Die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Mitglieder bleibt unberührt.

§ 5

Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der in der darauffolgenden Sitzung darüber entscheidet.

(2) Der Austritt aus dem Diakonischen Werk kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes obliegt dem Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder wiederholt die ihm obliegenden Pflichten verletzt oder in grober Weise dem Ansehen des Diakonischen Werkes schweren Schaden zugefügt hat. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied bei der Mitgliederversammlung Beschwerde erheben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder genießen die sich aus der Mitgliedschaft ergebende Förderung, Beratung und Unterstützung ihrer Tätigkeit durch das Diakonische Werk.

(2) Sie sind berechtigt, ihre satzungsmäßigen Befugnisse auszuüben und sich als Mitglieder des Diakonischen Werkes zu bezeichnen sowie als Zeichen das Kronenkreuz zu führen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die von den Organen des Diakonischen Werkes beschlossenen Leitlinien zu beachten,
- b) ihre jeweiligen Satzungen und deren Änderungen dem Diakonischen Werk zuzuleiten,
- c) gravierende Satzungsänderungen vor Inkrafttreten mit dem Diakonischen Werk abzustimmen,
- d) den von der Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten,
- e) dem Diakonischen Werk auf Anforderung für Statistiken und Analysen Informationen zuzuleiten,
- f) die Aufnahme, Änderung oder Beendigung von Aufgaben dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen und
- g) die Durchführung von Sammlungen und Kollekten zu gunsten des Diakonischen Werkes in geeigneter Weise zu unterstützen.

§ 7

Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) der Geschäftsführende Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Diakonischen Werkes.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen ist der Landesbischof einzuladen. Er ist mit seinen Ausführungen jederzeit zu hören.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Bestimmung der Leitlinien und Grundsätze der Tätigkeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder,
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 Absatz I Buchstabe h,
- d) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- e) Satzungsänderungen und Beschlußfassung über die Auflösung des Diakonischen Werkes,
- f) Entscheidungen gem. § 5 Absatz 3 und
- g) für sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens alle zwei Jahre einberufen und geleitet. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist rechtzeitig einberufen wenn sie wenigstens vier Wochen vor ihrem Beginn den Mitgliedern schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tages-

ordnung bekanntgegeben worden ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sobald wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Vertreter eines Mitgliedes des Diakonischen Werkes zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Direktor und der Justitiar des Diakonischen Amtes, die sich bei Verhinderung vertreten lassen können,
- b) zwei Vertreter des Landeskirchenamtes,
- c) zwei Mitglieder der Landessynode,
- d) einer der Direktoren der Stadtmissionen, der von diesen bestimmt wird,
- e) der Vorstandsvorsitzende eines Ephoralvereins für Diakonie, der vom Diakonischen Amt bestimmt wird,
- f) einer der Rektoren der sächsischen Diakonissenhäuser, der von diesen bestimmt wird,
- g) ein Vertreter der diakonischen Ausbildungsstätten, den diese bestimmen,
- h) ein Vertreter einer größeren, vom Diakonischen Amt ausgewählten diakonischen Einrichtung, den diese bestimmt,
- i) ein Vertreter von zum Diakonischen Werk gehörenden Diakoniewerken und -verbänden gemäß § 4 Absatz 2, der von diesen bestimmt wird,
- j) drei Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden,
- k) drei Mitglieder, die vom Vorstand berufen werden; durch die Berufungen soll nach Möglichkeit die Vielgestaltigkeit diakonischer Arbeit zum Ausdruck kommen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben d bis k beträgt sechs Jahre.

(3) Mitglieder des Vorstandes müssen einer christlichen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Landeskirche sein. Sie sollen möglichst Ephoralvereinen für Diakonie als Mitglieder angehören.

(4) Leitende Mitarbeiter des Diakonischen Amtes können zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 10

Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) den Erlass allgemeiner Richtlinien der Arbeit des Diakonischen Werkes auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- c) die Anerkennung von Fachverbänden,
- d) die Beschlußfassung über den vom Geschäftsführenden Vorstand vorgelegten Haushaltplan und die Richtigsprechung der Jahresrechnung,

- e) die Beschlüsse über die vom Geschäftsführenden Vorstand unterbreiteten Vorschläge zur Verwendung bzw. Verteilung von Mitteln aus Sammlungen, Kollekten und Zuschüssen,
- f) die Entscheidung über alle ihm vom Geschäftsführenden Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten und
- g) den Erlaß einer Geschäftsordnung für die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes soll nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen. Der Direktor und die Mitarbeiter des Diakonischen Amtes sowie die Leiter und Mitarbeiter ihm nachgeordneter Dienststellen und Einrichtungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Vorstandes zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes gewählt werden. Dies gilt, soweit es sich als notwendig erweist – auch für die Wahl des Vorsitzenden.

(4) Sitzungen des Vorstandes, zu denen schriftlich eingeladen wird, finden statt, wenn es der Vorsitzende oder sein Stellvertreter für erforderlich halten bzw. fünf Mitglieder sie beantragen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen sind.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In besonderen Fällen kann, wenn kein Widerspruch erfolgt, ohne daß es einer Sitzung bedarf, schriftlich abgestimmt werden.

(6) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Direktor und der Justitiar des Diakonischen Amtes ein Vertreter des Landeskirchenamtes, der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder des Vorstandes bilden den Geschäftsführenden Vorstand des Diakonischen Werkes.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Geschäftsführenden Vorstandes. Er wird vertreten durch den Direktor des Diakonischen Amtes.

(3) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Diakonischen Werkes nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Zur Führung der laufenden Geschäfte bedient sich der Geschäftsführende Vorstand des Diakonischen Amtes.

(4) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der Direktor oder bei dessen Verhinderung der Justitiar des Diakonischen Amtes, beruft die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet sie. Sie finden in der Regel monatlich statt.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Zur gesetzlichen Vertretung sind zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich berechtigt, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied befinden müssen. Die gesetzlichen Vertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werkes gebunden.

§ 12

Diakonisches Amt

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes obliegt dem Diakonischen Amt, das sowohl als Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes als auch als selbständig arbeitende Dienststelle des Landeskirchenamtes tätig wird.

(2) Das Diakonische Amt wird geleitet durch den Direktor. Dieser ist dem Vorstand und dem Landeskirchenamt gegenüber verantwortlich, daß die dem Diakonischen Amt übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Der Direktor ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Diakonischen Amtes.

(3) Das Diakonische Amt gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Vermögen und Finanzen

(1) Die Mittel, die dem Diakonischen Werk zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen, bilden sein Vermögen. Neben den daraus entstehenden Erträgen dienen Einnahmen aus Pflegegeldern, Entgelte für sonstige Leistungen, staatliche oder kommunale Fördermittel, freiwillige Zuwendungen Dritter, Beihilfen und landeskirchliche Kollekten der Finanzierung der Tätigkeit des Diakonischen Werkes.

(2) Sämtliche Finanzmittel des Diakonischen Werkes sind ausschließlich für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu verwenden und innerhalb der Jahresrechnung nachzuweisen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Finanzverwaltung obliegt dem Diakonischen Amt. Für die Einnahmen und Ausgaben des Diakonischen Werkes ist jährlich ein Haushaltplan aufzustellen. Dieser bedarf der Bestätigung des Geschäftsführenden Vorstandes und der Genehmigung des Vorstandes. Näheres bestimmt die Kassen- und Rechnungsordnung des Diakonischen Werkes.

(4) Über die Haushalts- und Kassenführung ist vom Diakonischen Amt jährlich Rechnung zu legen. Die Jahresrechnungen werden nach der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung durch den Geschäftsführenden Vorstand dem Vorstand zur Richtigsprechung zugeleitet.

(5) Die Organe des Diakonischen Werkes und das Diakonische Amt sind dafür verantwortlich, daß das Vermögen des Diakonischen Werkes ordnungsgemäß erhalten und verwaltet wird. Über die Belastung oder Veräußerung von Vermögenswerten, insbesondere von bebauten oder unbebauten Grundstücken, entscheidet der Vorstand. Er kann diese Befugnis dem Geschäftsführenden Vorstand übertragen.

§ 14

Auflösung

(1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand ist vorher zu hören. Der Beschluß über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder und der Zustimmung der Landessynode.

(2) Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit sowie bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Diakonischen Werkes auf die Landeskirche – Sondervermögen Innere Mission – über. Es ist von der Landeskirche im Sinne der bisherigen Zweck-

bestimmung zur Finanzierung der diakonischen Arbeit innerhalb ihres Bereiches zu verwenden.

§ 15

Schlußbestimmung

(1) Die vorstehende Satzung ist am 19. September 1990 beschlossen worden und am 15. Oktober 1990 in Kraft getreten. Die am 20. Februar 1991 beschlossenen und in diese Satzung aufgenommenen Änderungen treten am 1. April 1991 in Kraft.

(2) Die Satzung der Inneren Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 17. Februar 1981 wird aufgehoben.

R a d e b e u l, am 19. September 1990

R a d e b e u l, am 20. Februar 1991

C. L a v i e z

Vorsitzender des Vorstandes

Nr. 117 Verordnung über die Wahlen zu den ersten Kirchenbezirkssynoden.

Vom 18. März 1991. (Abl. S. A 25)

Aufgrund von § 24 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBG –) vom 11. April 1989 (Amtsblatt Seite A 43) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens folgendes:

§ 1

(1) Die Amtsdauer der sechsten Bezirkssynoden endet am 30. September 1991.

(2) Am 1. Oktober 1991 beginnt die Amtsdauer der ersten Kirchenbezirkssynoden.

§ 2

(1) Die nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a des Kirchenbezirksgesetzes von den Kirchenvorständen vorzunehmende Wahl der Laienmitglieder der ersten Kirchenbezirkssynoden sowie die Wahl des Pfarrers in den Fällen des § 8 Absatz 2 Buchstabe b des Kirchenbezirksgesetzes hat bis zum 27. September 1991 zu erfolgen.

(2) Die Vorsitzenden der Kirchenvorstände sind verpflichtet, die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Wahlen dem zuständigen Bezirkskirchenamt bis zum 9. Oktober 1991 anzuzeigen.

§ 3

Nach Ablauf der Frist in § 2 Absatz 2 sind durch die bestehenden Bezirkskirchenausschüsse unverzüglich die Berufungen in die ersten Kirchenbezirkssynoden gemäß § 8 Absätze 2 und 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 3 des Kirchenbezirksgesetzes vorzunehmen und dem zuständigen Bezirkskirchenamt bekanntzugeben.

§ 4

Die ersten Kirchenbezirkssynoden sind gemäß § 12 Absatz 2 des Kirchenbezirksgesetzes bis zum 30. November 1991 durch die Bezirkskirchenämter zu ihrer ersten Tagung einzuberufen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Nr. 118 Kirchengesetz über den Beitritt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 22. März 1991. (Abl. S. A 26)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens tritt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wieder bei.

§ 2

(1) Folgende in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in einer früheren oder geänderten Fassung geltende Kirchengesetze der Vereinigten Kirche erhalten mit dem Beitritt die Fassung, die zu diesem Zeitpunkt in der Vereinigten Kirche gilt:

1. Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen in der Fassung vom 3. Januar 1983,
2. Amtspflichtverletzungsgesetz (bisherige Bezeichnung »Amtszuchtgesetz«) in der Fassung vom 6. Dezember 1989 mit Ausnahme seines § 53.

(2) Der § 53 des Amtspflichtverletzungsgesetzes bleibt in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Amtszuchtgesetzes vom 30. Oktober 1978 (Amtsblatt 1979 Seite A 25) in Kraft.

§ 3

Die Inkraftsetzung weiterer Kirchengesetze, die die Vereinigte Kirche bis zum Zeitpunkt des Beitritts mit Wirkung für ihre Gliedkirchen erlassen hat, sowie die Übernahme der Fassung des § 53 des Amtspflichtverletzungsgesetzes, wie er in der Vereinigten Kirche gilt, erfolgt durch Kirchengesetz der Landeskirche.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz ändert die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1989 (Amtsblatt 1990 Seite A 5) in den §§ 2 Absatz 1, 29 Absatz 2 und 44 Ziffer 5.

(2) Es tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Beitritt wirksam wird. Dieser Zeitpunkt wird im Amtsblatt der Landeskirche bekanntgemacht.

(3) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über gemeinschaftliches Handeln der evangelisch-lutherischen Gliedkirchen im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 24. März 1988 (Amtsblatt Seite A 41) außer Kraft.

D r e s d e n, am 22. März 1991

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. H e m p e l

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 119 Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 30. Juni 1928.

Vom 17. März 1991. (ABl. S. 63)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat aufgrund der §§ 39 Abs. 1, 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung das Pfarrerversorgungsgesetz vom 30. Juni 1928, zuletzt geändert durch Notgesetz vom 22. Oktober 1990, wie folgt geändert:

§ 1

Die §§ 8 bis 39 des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 30. Juni 1928, zuletzt geändert durch Notgesetz vom 22. Oktober 1990, bleiben zunächst weiter in Kraft, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Gesetzen nichts anderes ergibt.

§ 2

Wartegeld und Ruhegehalt

(1) Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet.

(2) Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind

- a) das Grundgehalt, das dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat,
- b) anstelle der freien Dienstwohnung der Ortszuschlag.

(3) Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt nach Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können. Dabei ist die Besoldungsgruppe maßgebend, aus der der Pfarrer zuletzt sein Grundgehalt bezogen hat.

(4) Steht das Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 bis A 16 oder eine ruhegehaltsfähige Zulage dem Berechtigten bei Eintritt des Versorgungsfalles nicht mehr zu, so ist es nur ruhegehaltsfähig, wenn es mindestens 10 Jahre lang bezogen wurde.

§ 3

Die §§ 9 Ziff. 1, 10 Abs. 1 Ziff. 5, 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 31 Abs. 1 Ziff. 1 werden gestrichen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Eisenach, den 17. März 1991

Die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Jagusch
Präsident

Dr. Leich
Landesbischof

Nr. 120 Pfarrerbesoldungsgesetz.

Vom 17. März 1991. (ABl. S. 63)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat aufgrund von §§ 39 Abs. 1, 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung folgendes

Gesetz

zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen beschlossen:

§ 1

Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (im folgenden: Pfarrer) haben Anspruch auf Besoldung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2

Bestandteile der Besoldung

(1) Die Besoldung der Pfarrer besteht aus

- Grundgehalt,
- freier Dienstwohnung oder Ortszuschlag,
- Familienzuschlag.

(2) Die Höhe des Grundgehaltes, des Ortszuschlags und des Familienzuschlags ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 3

Eingruppierung

(1) Pfarrvikare erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 12 und nach 6 Amtsjahren nach der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Pfarrer erhalten Grundgehalt in der ersten bis zur neunten Dienstaltersstufe nach der Besoldungsgruppe A 13, von der zehnten Dienstaltersstufe an nach Besoldungsgruppe A 14.

(3) Superintendenten erhalten Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15.

(4) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Verordnung, die der Bestätigung durch die Synode bedarf, Pfarrern, die nach § 51 der Verfassung angestellt sind und Funktionen mit besonderer Verantwortung wahrnehmen, nach Besoldungsgruppe A 15 einzustufen oder nichtruhegehaltsfähige Zulagen zu gewähren.

§ 4

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Die Berechnung und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Pfarrer schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Dienstwohnung und Ortszuschlag

(1) Der Pfarrer im Gemeindepfarramt hat Anspruch auf die Bereitstellung einer angemessenen Dienstwohnung in dem zu seiner Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus durch die Kirchgemeinde.

(2) Gehört zur Pfarrstelle ein Pfarrhaus, so ist dem Pfarrer in diesem eine seinem Familienstand entsprechende Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen.

Ein zum Pfarrhaus gehöriger Garten wird bis zu 1000 m² Größe zur Dienstwohnung gerechnet. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, das Pfarrhaus in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und, wenn es nicht mehr bewohnbar ist, ein neues Pfarrhaus zu erwerben oder zu bauen, soweit nicht ein anderer durch Gesetz, Vertrag, Herkommen oder einen sonstigen Rechtstitel dazu verpflichtet ist.

(3) Wenn keine Dienstwohnung vorhanden ist, hat die Kirchengemeinde dem Pfarrer eine seinem Familienstand angemessene Wohnung zu beschaffen oder mit Zustimmung des Landeskirchenrates Ortszuschlag zu zahlen.

(4) Pfarrer, die nach § 51 der Verfassung angestellt sind, erhalten von der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen eine Dienstwohnung oder Ortszuschlag.

§ 6

Gewährung des Ortszuschlages

(1) Für die Gewährung des Ortszuschlages finden die für die Beamten des Landes Thüringen jeweils geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die ehedat- und kinderbezogenen Anteile des Ortszuschlages aus den beteiligten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Kassen an die Bezugsberechtigten (Ehepaare, Kindergeldbezugsberechtigte) insgesamt nur einmal gezahlt werden dürfen. Entsteht für einen Pfarrer aus dieser Regelung eine unbillige Härte, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes zulassen, wenn und solange dem Pfarrer das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(2) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag nicht angewandt, so entfällt bei der Zahlung von Ortszuschlag nach diesem Gesetz der Ehegattenanteil.

§ 7

Familienzuschlag

(1) Pfarrern steht Familienzuschlag für Kinder zu, für die sie oder an ihrer Stelle andere anspruchsberechtigte Personen Kindergeld nach den Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes erhalten. Dies gilt auch, wenn Kindergeld ganz oder teilweise entfällt, weil aus anderen öffentlichen Kassen des In- oder Auslandes entsprechende Leistungen gewährt werden.

(2) Bei der Gewährung von Familienzuschlag an Pfarrer, deren Ehegatte im kirchlichen oder in einem vergleichbaren Dienst steht oder aus einem solchen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, werden die staatlichen Bestimmungen über den kindergeldbezogenen Anteil des Ortszuschlages angewandt.

(3) Der Familienzuschlag entfällt insoweit, als der Ehegatte oder eine andere Person aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen oder einem vergleichbaren Dienst oder aufgrund einer Versorgungsberechtigung aus einer solchen Tätigkeit für die in Absatz 1 genannten Kinder Ortszuschlag oder entsprechende Zuschläge erhält.

§ 8*)

Besoldungsdienstalter

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind die für die Beamten des Landes Thüringen geltenden Be-

stimmungen entsprechend anzuwenden. Als hauptberufliche Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gilt auch die Tätigkeit, die dem Dienst eines Pfarrers gleichzubewerten ist. Ein nicht gleichzubewertender Dienst, eine Tätigkeit im privaten Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit kann ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Pfarrerberuf förderlich war.

(2) Absatz 1 gilt nur für Neufestsetzungen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. In Härtefällen kann ein früher festgesetztes Besoldungsdienstalter nach Absatz 1 neu berechnet und festgesetzt werden.

§ 9

Amtszimmerentschädigung

(1) Der Gemeindepfarrer erhält von der Kirchengemeinde eine Entschädigung für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung des Amtsbereichs der Pfarrdienstwohnung (Amtszimmer, etwaige für Büro- oder sonstige Zwecke der Pfarramtsverwaltung genutzte Räume). Die Höhe der Entschädigung wird durch Verordnung des Landeskirchenrates bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt für Pfarrer, die nach § 51 der Verfassung angestellt sind, entsprechend.

§ 10

Mitverwaltung einer weiteren Pfarrstelle

Die Pfarrer sind verpflichtet, auf Aufforderung des Landeskirchenrates die Mitverwaltung einer weiteren Pfarrstelle, deren Verbindung mit ihrer Pfarrstelle beschlossen ist, ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu übernehmen.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Wege

(1) Dem Pfarrer ist der unvermeidliche Aufwand für Wege, die er mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einem Fahrzeug zurücklegen muß, zu erstatten.

(2) Das Nähere regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

§ 12

Vakanzvergütung

(1) Wird ein Pfarrer zur Vakanzverwaltung in einer Pfarrstelle herangezogen, kann ihm eine Vakanzvergütung gezahlt werden, wenn eine nennenswerte Belastung gegeben ist.

(2) Bei Vakanz einer Superintendentenstelle beträgt die Vergütung 150,- DM monatlich. Sie ist vom Landeskirchenrat zu zahlen.

(3) Das Nähere regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat erläßt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

*) Anmerkung zu § 8:

Mit dieser Regelung wird der früheste Beginn des Besoldungsdienstalters für Pfarrer von 25 auf 21 Jahre vorverlegt. Zur Umstellung auf das neue Recht werden die bisher festgesetzten Besoldungsdienstalter um generell 2 Stufen erhöht bis maximal zur höchsten Dienstaltersstufe. Andere Neuberechnungen erfolgen nur im Rahmen von Absatz 2.

§ 14

Eisenach, den 17. März 1991

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1991 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die §§ 1 – 7 des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 30. Juli 1928, zuletzt geändert durch Notgesetz vom 22. Oktober 1990, aufgehoben.

**Die Synode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

Jagusch
Präsident

Dr. Leich
Landesbischof

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst in USA

Die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde Washington, D.C. sucht zum 1. August 1992 einen gemeindeerfahrenen, verheirateten Pfarrer, der gut englisch spricht. Es wäre hilfreich, wenn er mit den Lebensverhältnissen in den USA aus eigener Erfahrung vertraut ist.

Zur Gemeinde gehören vor allem Mitarbeiter der Weltbank, des Weltwährungsfonds, der Deutschen Botschaft, der Deutschen Schule, Wissenschaftler, freiberuflich Tätige und Mitarbeiter deutscher Firmen.

Die Gemeinde wünscht einen guten Prediger und Seelsorger, der ökumenisch aufgeschlossen ist. Gute Zusammenarbeit mit dem Deutschen Evangelischen Militärfarrer ist wünschenswert.

Bewerbungsfrist: 15. Juli 1991

Nähere Informationen und Bewerbungsunterlagen erhalten Sie vom Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21, Tel.: (0511) 27 96-1 27 oder 4 37.

Auslandsdienst in Finnland

In der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Finnland mit Sitz in

Helsinki

ist die 2. Pfarrstelle zum 1. September 1992 für sechs Jahre zu besetzen.

Die Gemeinde gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands, nach deren Recht der 2. Pfarrer die Stellung eines Pastors Adjunkt hat. Zu seinen Aufgaben gehören

- die Betreuung der Kapellengemeinde Turku/Abo
- die Betreuung weiterer verstreut im Lande lebender deutschsprachiger evangelischer Christen
- sowie die Mitarbeit bei der pastoralen Arbeit in Helsinki nach Absprache mit dem Kirchenrat und dem Hauptpastor.

Eine Dienstwohnung in Helsinki und Dienstfahrzeug sind vorhanden. Am Ort befinden sich auch eine deutsche Schule (führt bis zum Abitur) und weitere deutschsprachige Institutionen.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit Liebe und Engagement den Menschen nachgeht und bereit ist, sich dazu auf einen weitläufigen Reisedienst im ganzen Land einzulassen. Sie/er sollte bereit sein, Finnisch oder Schwedisch zu erlernen (eine zweimonatige Sprachausbildung wird vor Dienstantritt angeboten).

Aufgrund der speziellen kirchenrechtlichen Situation in Finnland kommen nur Bewerbungen von lutherisch ordinierten Pfarrerinnen/Pfarrern in Betracht.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21
Tel.: (05 11) 27 96-2 29.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 2. August 1991 zu richten.

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 103* Arbeitsrechtsregelung zur Ergänzung der Sonderregelungen SR2y BAT. Vom 1. März 1991..... 205
- Nr. 104* Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Angestellte. Vom 1. März 1991..... 205
- Nr. 105* Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Sicherungsordnung. Vom 1. März 1991..... 205
- Nr. 106* Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts der Mitarbeiter/innen im Gebiet des ehemaligen Bundes Evangelischer Kirchen und seines Diakonischen Werks (- Anpassungsarbeitsrechtsregelung -). Vom 1. März 1991. 205

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union - Bereich West -

- Nr. 107* Beschluß zur Änderung des Beschlusses über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für Diakone. Vom 6. März 1991..... 206

Evangelische Kirche der Union - Bereich Ost -

- Nr. 108* Kirchengesetz zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts. Vom 20. April 1991. 207

C. Aus den Gliedkirchen

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 109 Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen. Vom 6. Februar 1991. (GVObI. S. 145) 207

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- Nr. 110 Verwaltungsvorschrift zum Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) vom 12. Oktober 1990. Vom 11. März 1991. (GVBl. Bd. 16 S. 114) ... 208

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 111 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft). Vom 4. November 1990. (KABl. 1991 S. 3) 214
- Nr. 112 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 4. November 1990. (KABl. 1991 S. 10) 216
- Nr. 113 Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Rahmen eines Landesverbandes. Vom 4. November 1990. (KABl. 1991 S. 12) 217

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 114 Ergänzungsbeschluß zum Landeskirchensteuerbeschluß 1991. Vom 18. März 1991. (ABl. S. A17) 218
- Nr. 115 Kirchengesetz zur Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 22. März 1991. (ABl. S. A18) 219
- Nr. 116 Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz). Vom 22. März 1991. (ABl. S. A20) 221

- Nr. 117 Verordnung über die Wahlen zu den ersten Kirchenbezirkssynoden. Vom 18. März 1991. (ABl. S. A25) 227

- Nr. 118 Kirchengesetz über den Beitritt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 22. März 1991. (ABl. S. A26) 227

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 119 Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 30. Juni 1928. Vom 17. März 1991. (ABl. S. 63) 228
- Nr. 120 Pfarrerbesoldungsgesetz. Vom 17. März 1991. (ABl. S. 63) 228

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen 230

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Als Entwicklungs- und Beratungsstelle der Evangelischen Kirche in Deutschland mit derzeit 45 Mitarbeitern erarbeiten wir Organisationslösungen für die Bereiche Personal-, Finanz- und Meldewesen. Unsere Partner sind Verwaltungsstellen der Landeskirchen, des öffentlichen Dienstes und Rechenzentren. Unsere Zentralen und dezentralen DV-Verfahren werden nach den modernen Prinzipien der Softwareentwicklung überwiegend auf der Basis von ADABAS und NATURAL realisiert.

Für die Mitarbeit in der Fachorganisation des **kirchlichen Meldewesens** suchen wir eine(n)

Fachorganisator(in)

zur Erstellung von Anforderungsprofilen und Konzeptionsvorschlägen, zur Unterstützung bei der Verfahrensrealisierung sowie zur Beratung und Verhandlungsführung mit kommunalen und kirchlichen Stellen. Die Koordinierung und Verfahrensentwicklung für die Kirchenmitgliederverwaltung der Evangelischen Kirche findet in unserem Hause statt; die Bestandsverwaltung in acht kirchlichen Rechenzentren der Landeskirchen. In den Pfarreien und Gemeindebüros sind dafür Personalcomputer im Einsatz.

Wir erwarten von dem (der) Bewerber(in) – neben Grundkenntnissen in der Datenerarbeitung möglichst auch Erfahrungen im Melderecht sowie mit DV-Verfahren für das Meldewesen ebenso fachorganisatorische Fähigkeiten, Teamfähigkeit, Eigeninitiative, logisches methodisches Denkvermögen sowie die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung im fachlichen als auch im DV-Bereich.

Ausgehend von der Qualifikation und der bisherigen Einstufung des (der) Bewerbers(in) bieten wir eine interessante, ausbaufähige Tätigkeit bei einem leistungsgerechten Einkommen auf der Grundlage des öffentlichen kirchlichen Dienstrechts.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an

Kirchliche Gemeinschaftsstelle für
elektronische Datenverarbeitung e. V.
Hainer Weg 26 – 28, 6000 Frankfurt/Main 70